



Amtsblatt Nr. 34 - 24. Sept. 2021

1. Die Verkehrszeichen 262-6 am Feldweg Fl.Nr. 346, Gem. Schmähingen, Bachgewand, werden ersetzt durch Zeichen 260 mit Zusatzzeichen 1026.36 (landwirtschaftlicher Verkehr frei)_StVO

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

A N O R D N U N G :

1. Die Verkehrszeichen 262-6 (Verbot für Fahrzeuge über 6 t tatsächliche Masse) am Feldweg Fl.Nr. 346, Gemarkung Schmähingen, Bachgewand, werden ersetzt durch Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Zusatzzeichen 1026.36 (landwirtschaftlicher Verkehr frei)

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 15.09.2021

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister